

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadt-/Kreisverwaltungen
-Jugendamt-
im Bereich des LWL

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Kathrin Büttner

Tel.: 0251 591-4565
Fax: 0251 591-714565
E-Mail: kathrin.buettner@lwl.org

20.07.2020

Rundschreiben Nr.29/2020

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII - Tageseinrichtungen für Kinder- Harmonisierung der Anforderungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Kindertageseinrichtung mit Waldkindergartengruppe(n) zum 1. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anforderungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Kindertageseinrichtung mit Waldkindergartengruppe(n) ändern sich zum 1. August 2020. Es erfolgt eine Anpassung der bisher verschiedenen Verfahren in den beiden Landesjugendämtern.

Die besonderen Rahmenbedingungen im Wald und die damit einhergehende pädagogische Konzeption erfordern mit Blick auf das Kindeswohl mehr Personal als in den Standards zur Personalausstattung im KiBiz neue Fassung aufgeführt sind.

Im LWL-Landesjugendamt wurde nach Einzelfallprüfung im Rahmen der Betriebserlaubnis zusätzliches Personal gefordert.

Im Bereich des LVR-Landesjugendamtes orientierten sich die Träger bisher an der Broschüre „Natur erleben -Arbeitshilfe zur Einrichtung von Waldkindergärten und Waldgruppen“. Durch die Träger werden im Regelfall bereits heute zusätzliche Ergänzungskräfte bzw. Fachkräfte eingesetzt.

Beide Landesjugendämter in NRW haben sich darauf verständigt, dass ab dem neuen Kindergartenjahr 2020/2021 regelhaft zusätzliches Personal in Form einer zusätzlichen Ergänzungskraft pro Gruppe aufzunehmen ist, um die Sicherheit der betreuten Kinder zu gewährleisten. Damit ist die personelle Mindestausstattung in Waldkindergartengruppen erfüllt, wenn über die Standards des § 36 Absatz 4 KiBiz n.F. hinaus pro Gruppe eine zusätzliche Ergänzungskraft im Stundenumfang von 70% der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit der Kinder dieser Gruppe vorgehalten wird. In gemischten Gruppen ist die wöchentliche Betreuungszeit anteilig zu berechnen. Die Gruppenstärke (Zahl der Kinder pro Gruppe) in den Gruppenformen I und III orientiert sich an der Anlage zu § 33 KiBiz n.F.

Die Betreuungsräume im Wald sind aufgrund ihrer weiträumigen Bewegungsmöglichkeiten regelmäßig nicht mit denen sonstiger Tageseinrichtungen mit überschaubarem, gesicherten Außengelände zu vergleichen. Für die Sicherung der Aufsichtspflicht ist zusätzliches Personal erforderlich. Der Einsatz einer zusätzlichen Ergänzungskraft gemäß § 2 Personalvereinbarung (PersV) ist geeignet, den Gefahren durch nicht ausreichende Aufsicht zu begegnen. Da davon auszugehen ist, dass sich die Kinder nicht während der gesamten Betreuungszeiten außerhalb des Bauwagenplatzes/Gebäudeplatzes aufhalten, ist pro Gruppe der Einsatz einer zusätzlichen Ergänzungskraft im Stundenumfang von 70% der vertraglich festgelegten wöchentlichen Betreuungszeit erforderlich und ausreichend.

Anträge auf Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen mit Waldkindergartengruppen werden ab 1. August 2020 unter Zugrundelegung des geschilderten Personalstandards geprüft.

Für Träger von Bestandseinrichtungen gelten die folgenden Ausführungen:

Die Träger, die bereits das zusätzlich erforderliche Personal einsetzen, werden gebeten einen formlosen Antrag zu stellen, um bestehende Betriebserlaubnisse anpassen zu können. Träger, die das zusätzlich geforderte Personal noch nicht in dem benannten Umfang oder mit der erforderlichen Qualifizierung einsetzen, werden gebeten das jeweils zuständige Landesjugendamt zu kontaktieren, um gemeinsam einzelfallbezogene Lösungen im Interesse des Kinderschutzes zu entwickeln.

Eine Prüfung der besonderen Situation des Einzelfalls erfolgt mit jeder Betriebserlaubnis-erteilung.

Die Neuregelung tritt mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft. Sollte zu diesem Zeitpunkt noch ein eingeschränkter Regelbetrieb auf der Grundlage der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung - CoronaBetrVO) gelten, so tritt die Neuregelung erst mit Beginn der Rückkehr zu einem vollständigen Regelbetrieb auf der Grundlage des neuen Kinderbildungsgesetzes in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen- Lippe

Im Auftrag
gez.

Marlies Silies